

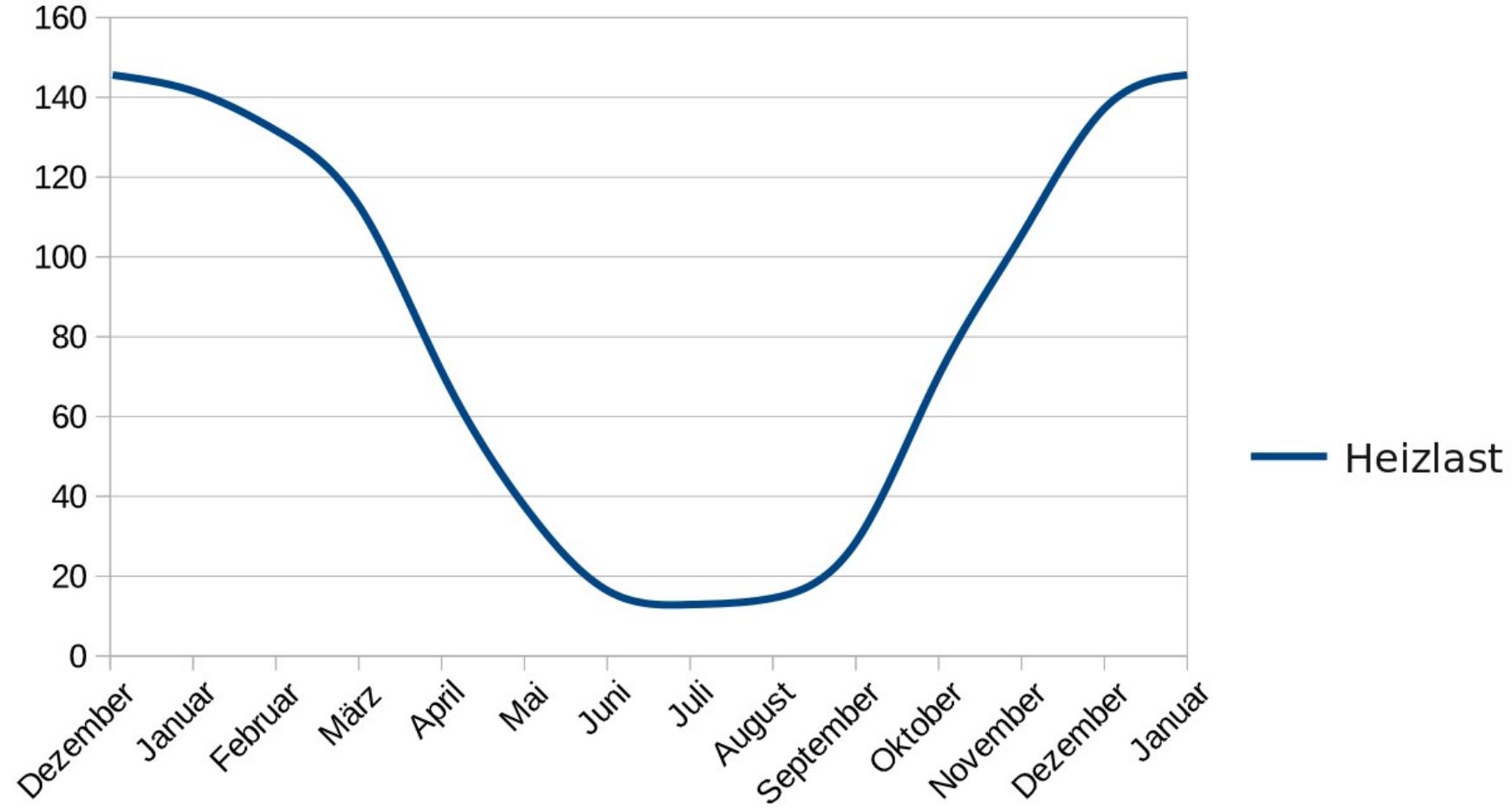
BürgerEnergie Brockhagen Genossenschaft

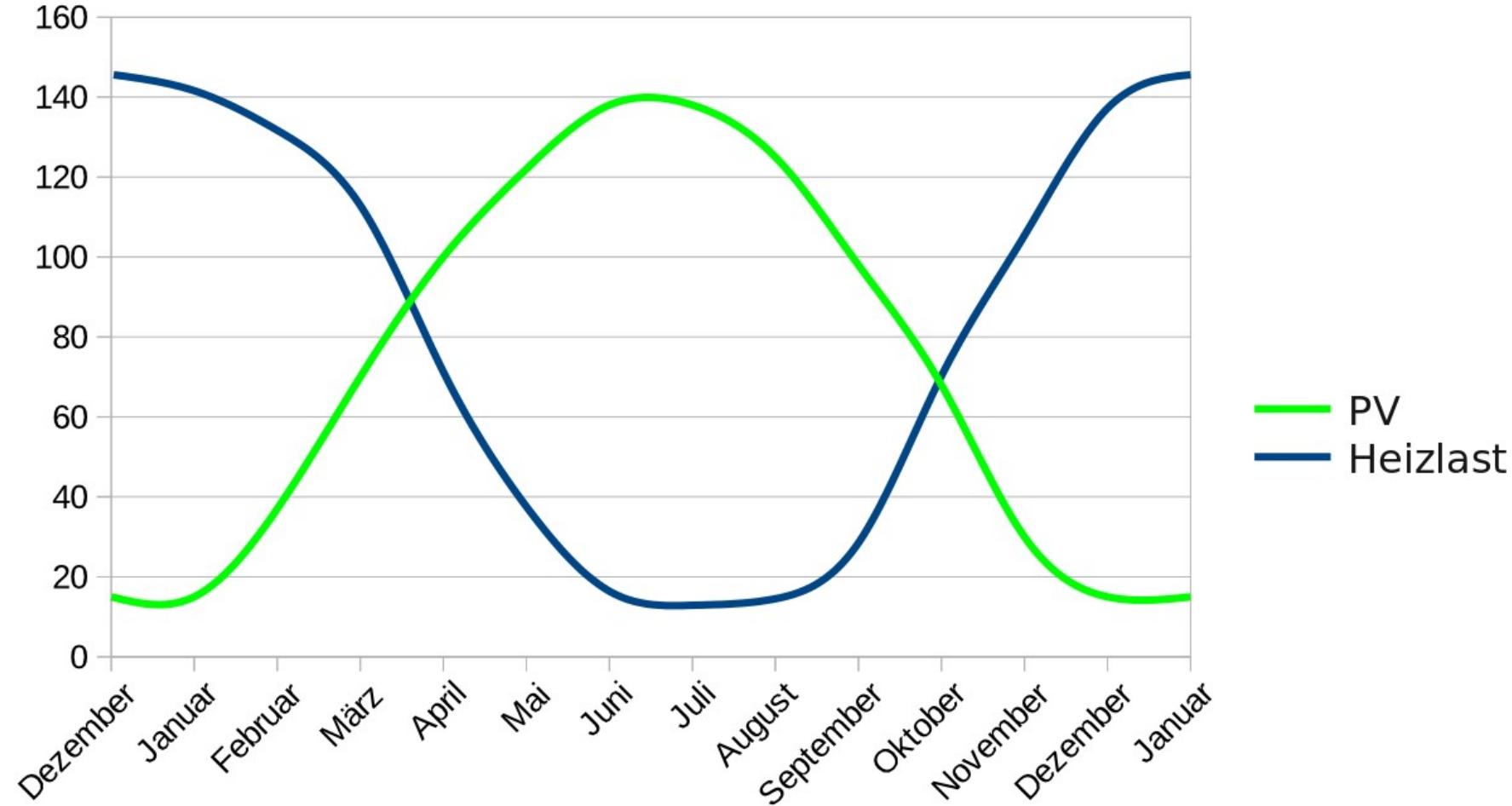
(in Gründung)

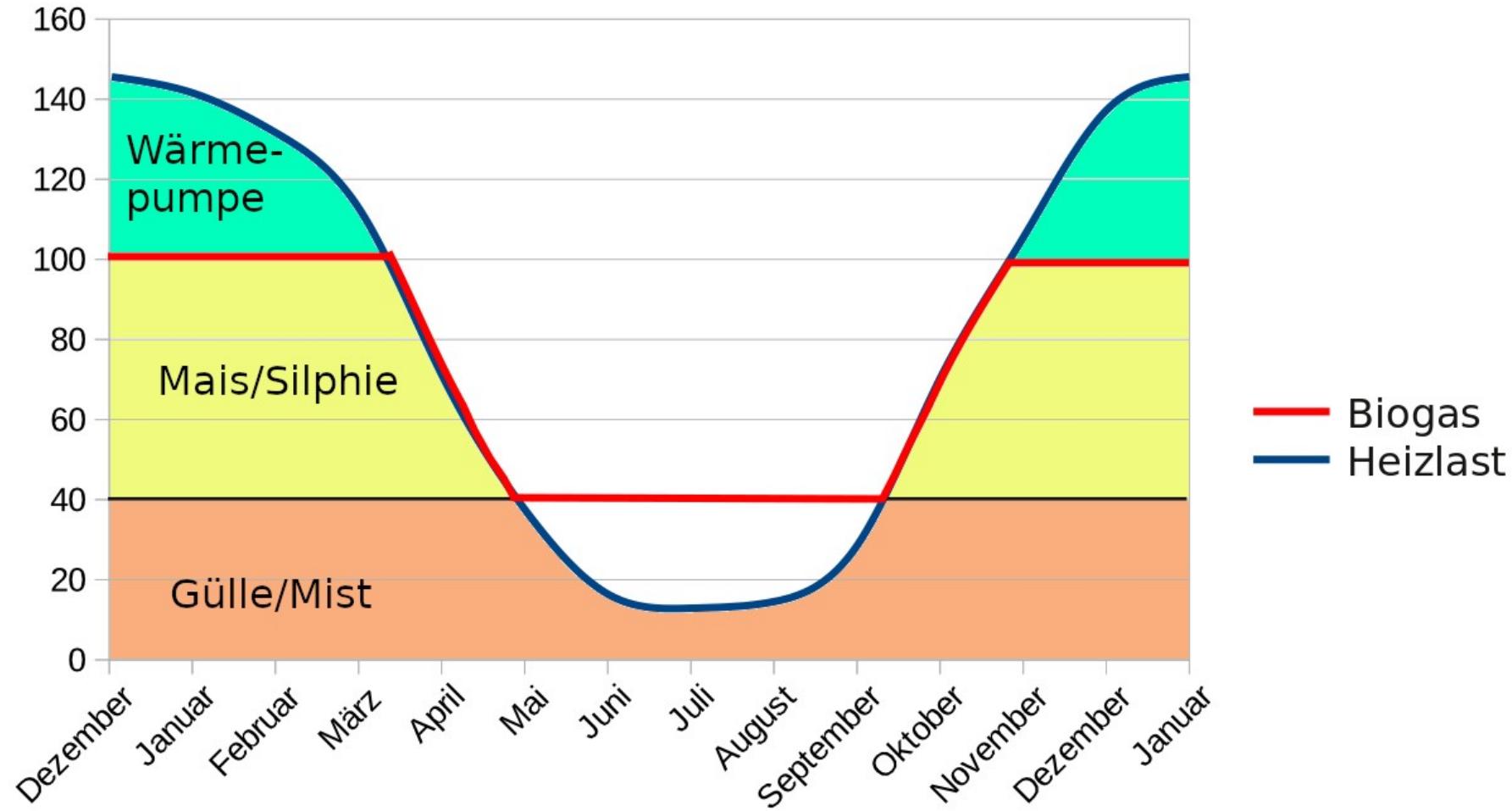
und

Nahwärmennetz für Brockhagen

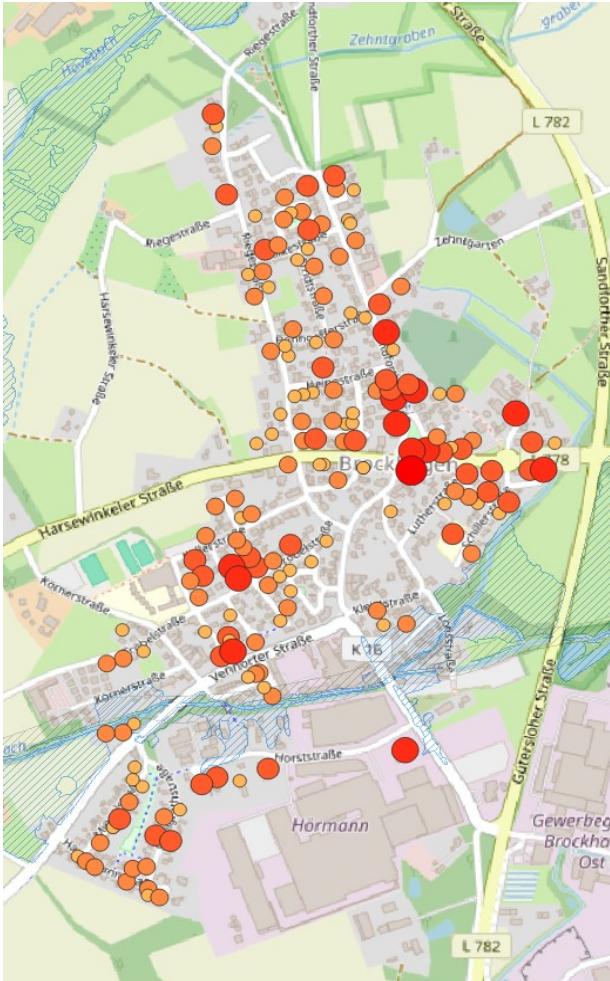






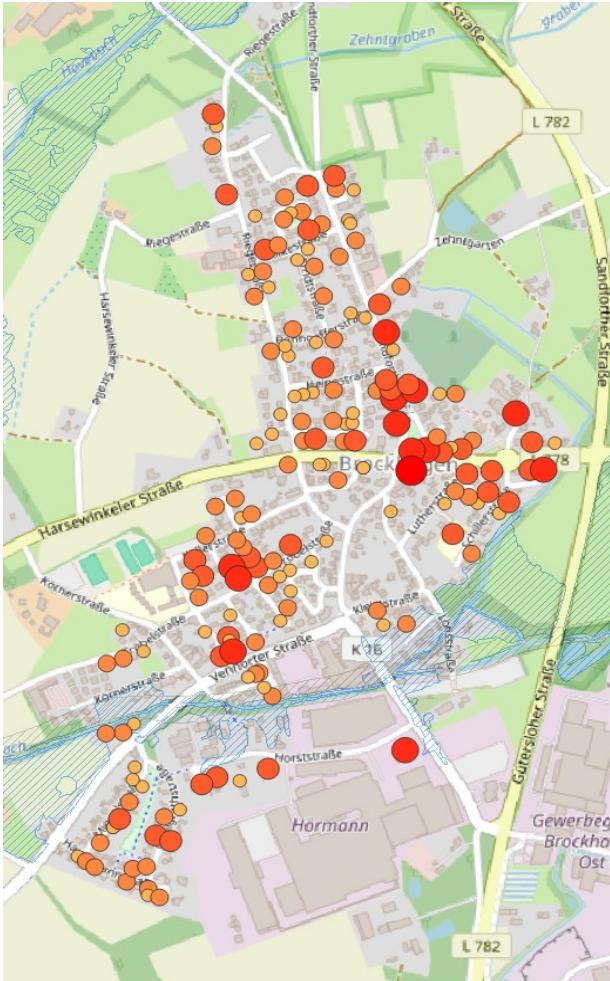


Auswertung der Fragebögen



- 237 Rückmeldungen von 550 Gebäuden (40%)
- Davon 221 mit einer Gas- oder Ölheizung
- 171 haben insgesamt **6.339 MWh/a** Verbrauch angegeben
- Ergibt hochgerechnet auf 221 Gebäude **8.200 MWh/a**
- Hochgerechnet auf 2/3 Anschlussgrad **13.600 MWh/a**
- Wärmedichte ~ **1.130 Mwh/a*km** bei 12 km Wärmeleitung

Auswertung der Fragebögen



- 237 Rückmeldungen von 550 Gebäuden (40%)
- Davon 221 mit einer Gas- oder Ölheizung
- 171 haben insgesamt **6.339 MWh/a** Verbrauch angegeben
- Ergibt hochgerechnet auf 221 Gebäude **8.200 MWh/a**
- Hochgerechnet auf 2/3 Anschlussgrad **13.600 MWh/a**
- Wärmedichte ~ **1.130 Mwh/a*km** bei 12 km Wärmeleitung



**09.10.2025 20:36 Uhr
Alte Dorfschule Brockhagen**



§2
Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als **Energiegenossenschaft durch Investitionen und Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung**.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Gestaltung und **wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende** im Steinhagener Ortsteil Brockhagen, insbesondere durch:
 - a) Planung, Projektierung, Erstellung, Vermarktung und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie für Mitglieder und Dritte,
 - b) Erzeugung und Vertrieb von Wärme, Gas und Strom,
 - c) **Bau, Betrieb und Unterhalt von Netzen zur Verteilung regenerativer Energien**,
 - d) Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung und der Energieeffizienz einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten, sowie Öffentlichkeitsarbeit.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

§4

Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt **250,- Euro**. Er ist sofort voll einzuzahlen.
- 2. Ein Mitglied kann sich mit insgesamt bis zu 200 Geschäftsanteilen beteiligen.
- 3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Beteiligung mit einem Geschäftsanteil (mitgliedsbegründende Beteiligung).
- 4. Die Mitglieder sind **nicht zur Leistung von Nachschüssen** verpflichtet.
- 5. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Die Höhe des Eintrittsgeldes darf den Betrag eines Geschäftsanteils nicht übersteigen.

§ 6
Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt **zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres**. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden.

§ 7
Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein **Geschäftsguthaben jederzeit** durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise **übertragen** und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden...

§ 15
Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahrs entscheidet die **Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres**.



Generalversammlung

Aufsichtsrat

Chr. Große-Butenuth (Vorsitzender), Dr. F. Jurke (Stellvertreter),
Dr. M. Flachsbarth, K. Landwehr

Vorstand

H. Mühl, G. Genuit, H.-H. Bante-Ortega

Fachbereiche

Öffentlichkeitsarbeit

- Mitgliederwerbung
- Presseartikel
- Ansprechpartner für Anschlussnehmern
- Webseite

Buchführung

- Wärmeabrechnung
- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss

Netzausbau

- Tiefbau Hausanschluss
- Tiefbau Leitungsnetz

Netzunterhaltung

- Rufbereitschaft
- Hydraulik

